Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 7

Artikel: Neue Wege in der Berufsberaterausbildung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839128

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berechtigte Diskretionsbedürfnis des Hilfeempfängers stehen sich diametral gegenüber. Es geht hier um den Konflikt zwischen den Interessen der Allgemeinheit und jenen des Individuums. Der Konflikt kann jedoch gelöst werden, wenn Ziff. 3 der Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz vom 6. Juli 1956 in die Gesetzgebung aufgenommen wird. Nach dieser Empfehlung kann als Anhang zur summarisch gehaltenen Abrechnung für die Bedürfnisse der Kontroll- und Subventionsorgane ein besonderes Verzeichnis mit den erforderlichen Detailangaben erstellt werden. Und dieser Anhang würde dann nur einem begrenzten Behörden- und Beamtenkreis zur Verfügung stehen. Es würde sich zudem um einen Personenkreis handeln, der nach Bundesrecht dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB untersteht, wobei noch darauf hingewiesen werden kann, dass nach der Legaldefinition in Art. 110 Ziff. 4 StGB der Begriff des Beamten sehr weit zu fassen ist. Denn als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. *M. H.*

Neue Wege in der Berufsberaterausbildung

Im Bereiche der institutionalisierten Berufsausbildung besteht jetzt auch die Möglichkeit, Berufsberater auf dem zweiten Bildungswege zu werden: Ab Herbst 1974 werden in einem Intervall von jeweils anderthalb Jahren die vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit neu konzipierten berufsbegleitenden Studiengänge durchgeführt. An die Seite der bewährten, 3¼ Jahre dauernden Vollzeitausbildung am Institut für Angewandte Psychologie in Zürich, die vor allem von jungen Leuten nach abgeschlossener Mittelschulbildung durchlaufen wird, tritt die Ausbildung von Männern und Frauen mit beruflicher Erfahrung. Das Mindestalter beim Eintritt beträgt 25 Jahre.

Gute bildungsmässige und berufliche Voraussetzungen bringen für diese Form der Ausbildung jene Bewerber mit, die in einem pädagogischen oder sozialen Beruf stehen. Die Chance, in den Studiengang aufgenommen zu werden, haben aber auch Erwachsene mit einer abgeschlossenen Berufslehre, anschliessender längerer beruflicher Bewährung und nachgewiesener Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung. Besonderes Gewicht wird bei solchen Kandidaten auf psychologische und pädagogische Begabung gelegt.

Die Ausbildung zum Berufsberater auf dem zweiten Bildungsweg dauert drei Jahre und umfasst 1120 Stunden, die sich auf rund 30 Kurswochen verteilen. Dazu kommen insgesamt 11 Wochen Praktika auf einer öffentlichen Berufsberatungsstelle. Um den Teilnehmern den Einstieg in die Praxis zu erleichtern, liegt der Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung auf dem zweiten Jahr. In seinem didaktischen Aufbau ist der Studiengang auf die Methodik der Erwachsenenbildung ausgerichtet: Anstelle des Dozierens treten wenn immer möglich seminaristische Formen, wie das selbständige Erarbeiten eines Stoffes durch Lektüre und anschliessende Festigung und Vertiefung durch Diskussionen oder Gruppenarbeiten in den Kursstunden.

Im theoretischen Bereich steht eine fundierte Ausbildung in Psychologie (psychologische Grundlagen und Psychodiagnostik) im Mittelpunkt, die gegen die Hälfte des Pensums belegt. Um diesen Kern gruppieren sich Fachgebiete wie Volkswirtschaft, Soziologie, medizinische Grundlagen. In der berufsbezogenen Fächergruppe dominiert die Berufs- und Schulkunde, ergänzt durch die Methodik der Einzelberatung und der Berufswahlvorbereitung. Für alle Sparten steht ein Stab von qualifizierten Dozenten zur Verfügung. Mit Beginn des berufsbegleitenden Studienganges 1974/77 steht dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung ein eigenes Schulungszentrum in Zürich zur Verfügung.

Da nach wie vor Mangel an Berufsberaterinnen und Berufsberatern herrscht, besteht die Möglichkeit, bereits im Laufe der Ausbildung von einer öffentlichen Berufsberatungsstelle als «Berufsberater in Ausbildung» angestellt zu werden. Weitere Auskünfte erteilen das Zentralsekretariat des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, Eidmattstrasse 51, in Zürich oder die örtlichen Berufsberatungsstellen.